SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34, 2. ÄNDERUNG "WOHNGEBIET GRASHOLZ - 2. BAUABSCHNITT"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER FLENSBURGER STRASSE (B76), NORDWESTLICH DER STRASSE GRASHOLZ, SÜDLICH DES HOCHMOORES SOWIE SÜDÖSTLICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 34 "GEWERBEGEBIET NORD"

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.06.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34. 2. Änderung "Wohngebiet Grasholz - 2. Bauabschnitt" der Stadt Eckernförde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- z.B. WA 1 — Baugebiet mit Zuordnungsnummer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ z.B. 0,3 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- z.B. I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- GHmax. z.B. 8 m — maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- z.B. +13,51 m — Bezugspunkt mit Höhenangabe in Metern üNN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- O — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
  - P — Öffentlicher Parkplatz
  - M — Müllsammelplatz
  - G — Verkehrsgrün
  - ÖFF — Öffentliche Verkehrsflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- ÖFF — Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung Randeingrünung
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Zweckbestimmung Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Abwasser
- Elektrizität
- Gasdruckregelstation

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Anpflanzung: Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

- 500 m² — Geplante Grundstücksteilungen (mit Angaben zu Grundstücksgrößen in m²)
- A — Aufhöhungslinien (z.B. "A")
- z.B. 1 — Anpflanzfläche mit Zuordnungsnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 36/2 — Flurstücksbezeichnung
- Bäume Bestand

Kennzeichnungen

- Bereich der vorhandenen Böschung, an der private Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs, 3 BauNVO:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Räumen und Gebäuden für Ferienwohnungen)

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:
- Räume oder Gebäude für Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2. Einzelhandel (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme der Direktvermarktung ansässiger Kunsthandwerkbetriebe ausgeschlossen.

Ausnahmen:
Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 200 m^2 zulässig, wenn sie
- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Plangebiet ansiedelnden Betrieb stehen oder
- nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln:
- Bekleidung, Bücher, Fahrräder, Foto / Film, Geschenkartikel, Kunstgegenstände, Glas / Porzellan / Keramik, Hausrat, Heimtextilien / Kurzwaren / Handarbeitsbedarf / Teppiche, Lederwaren / Kürschnerwaren, Musikinstrumente, Optik, Parfümerieartikel / Friseurartikel, Schuhe, Sportartikel, Schreibwaren, Spielwaren, Sanitätswaren, Telekommunikation, Uhren / Schmuck, Wäsche / Strümpfe / sonstige Bekleidung.

1.3. Eingeschränkte Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Zwischen den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen sind Garagen, Carports und Nebenanlagen ausgeschlossen. Die Anlage von Zufahrten und Stellplätzen ist zulässig.

1.4. Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt von maximal 4,00 m Breite zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 3 Nr. 2 BauNVO)

Es gelten nachfolgende Höhenbegrenzungen:

max. zulässige Sockelhöhe (OK Erdgeschoßrohfußboden): 0,40 m
max. zulässige Gebäudehöhe GH max.: 8,00 m

2.2. Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Als Höhenbezugsebene für die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen wird die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor der Gebäudemitte, festgelegt. Zur Ermittlung der jeweils maßgeblichen Bezugshöhe sind in der Planzeichnung entsprechende Höhenbezugspunkte festgesetzt, Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

2.3. Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind je Grundstück bis zu einer Grundstücksgröße von 600 m^2 maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Grundstücken über 600 m^2 sind pro vollendeten 300 m^2 Grundstücksfläche zusätzlich maximal 1 Wohneinheit zulässig.

2.4. Abgrabungen und Aufschüttungen auf privaten Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Geländeaufschüttungen und -abgrabungen auf den privaten Grundstücken sind im gekennzeichneten Bereich der vorhandenen Böschung nicht zulässig.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

3.1. Anpflanzen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum

Im öffentlichen Straßenraum sind 23 Einzelbäume als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 16-18 cm zur stadträumlichen Gliederung des Straßenraums zu pflanzen. Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von mind. 12 m^2 vorzusehen.
Die Standorte können bis zu 5,0 m vom festgesetzten Standort in der Planzeichnung – Teil A, abweichen.
Gemäß Pflanzschema sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
a: Quercus robur (Stiel-Eiche)
b: Carpinus betulus "Fastigiata" (Pyramiden-Hainbuche)
c: Quercus palustris (Sumpf-Eiche)

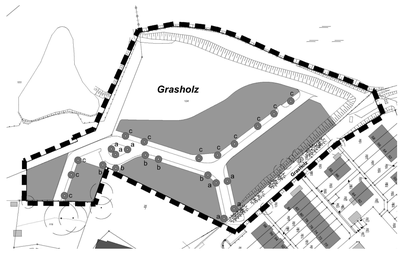

3.2. Anpflanzen von Feldhecken

Auf den mit der Nummer 1 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dichte, geschlossene zwei- bis dreireihige Feldhecken zu pflanzen. Es sind standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, mindestens 60/100) diagonal versetzt in einem Pflanzabstand von maximal 0,80 m, zu pflanzen. Zusätzlich sind im Abstand von jeweils 10 m Einzelbäume (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., Stammumfang 16-18 cm) in die Hecke zu integrieren.

Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden:
Sträucher:
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Blutroter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Frangula alnus - Faulbaum
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus padus – Frühe Traubenkirsche
Prunus spinosa – Schlehdorn
Ribes rubrum - Rote Johannisbeere
Rosa canina – Hunds-Rose u.a.
Salix in Arten (S. cinerea, S. viminalis, S. triandra, S. purpurea) - Weiden
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Einzelbäume:
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Quercus robur – Stieleiche

3.3. Bepflanzung der Böschung

Auf den mit der Nummer 2 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte dreireihige Böschungsbepflanzung vorzunehmen. Es sind standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, mindestens 60/100) in einem Pflanzabstand von 80 cm zu verwenden.

Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden:
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Malus communis - Wildapfel
Prunus spinosa – Schlehdorn
Pyrus communis - Wildbirne
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball
Syringa vulgaris - Flieder

3.4. Anpflanzen von Hecken

Auf den mit der Nummer 3 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige Hecke zu pflanzen. Es sind standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, mindestens 60/100) in einem Pflanzabstand von 80 cm zu verwenden. Es sind Pflanzenarten zu verwenden, die eine Mindesthöhe von 2 m erreichen.

3.5. Gestaltung privater Grundstücke

Nicht überbaute Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Wegen und Zufahrten, sind als Grünflächen anzulegen. Für maximal 5 % der Grundstücksfläche sind lose Material- und Steinschüttungen zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird extensiv genutztes Grünland entwickelt. Innerhalb dieser Fläche ist die Anlage naturnah gestalteter Kleingewässer zulässig.

Es wird eine biologische Baubegleitung vor Beginn der Erschließungsarbeiten beauftragt.
Vor Beginn der Amphibienwanderungen bis spätestens Ende Januar 2020 wird die Maßnahmenfläche zu den Privatgrundstücken durch einen Zaun, der auch die Funktion eines Krötenzauns erfüllt, dauerhaft abgegrenzt.

In den Maßnahmenflächen sind keine Geländeaufschüttungen zulässig.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken oberflächlich zu versickern. Dazu sind beispielsweise Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Oberflächenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Eine unterirdische Versickerung z.B. über Rohrrigolen oder Versickerungsschächte ist ausgeschlossen.
Auf den Wohnungsbaugrundstücken, wo nachweislich keine Versickerung von Oberflächenwasser möglich ist, muss das jeweilige Grundstück an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Sammlung der anfallenden Niederschlagswässer in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser wird ausdrücklich empfohlen.

Zur Rückhaltung und gedrosselten Versickerung des anfallenden Straßenwassers sind Retentionsmulden in den Straßenverkehrsflächen herzustellen.

Stellplätze, Zufahrten und öffentliche Parkplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit hohem Fugenanteil, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecken o.ä.) herzustellen.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

5. Gestaltungsfestsetzungen

5.1. Gestaltung von Doppelhäusern

Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind Dachmaterialien und Dachfarben sowie das gewählte Fassadenmaterial und die Fassadenfarbe einheitlich auszuführen.

5.2. Fassaden

Im gesamten Geltungsbereich ist die Gestaltung der Außenwände ausschließlich mit Sichtmauerwerk oder Holz herzustellen. Ausgenommen sind Wintergärten.

5.3. Dächer

5.3.1. Dächer von Hauptgebäuden sind mit roten Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken oder mit lebenden Pflanzen zu begrünen. Glänzende Dachdeckungsmaterialien sind unzulässig (z.B. glasierte Dachziegel).

5.3.2. Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer mit mindestens 20° Dachneigung auszubilden.

5.3.3. Dächer von Nebengebäuden, Carports und Garagen sind denen der Hauptbaukörper in Dachneigung und Dachmaterial anzugleichen. Sie können auch als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu einem Neigungswinkel von 20° ausgebildet werden, sofern sie mit lebenden Pflanzen begrünt werden.

5.3.4. Bei Wintergärten und überdachten Terrassen sind Glasdächer zulässig.

5.3.5. Solar- und Photovoltaikanlagen sind als zusammenhängende rechteckige Fläche auszubilden und dürfen die äußere Begrenzung der Dachflächen nicht überschreiten.

5.4. Einfriedungen

Im gesamten Geltungsbereich sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 2,30 m zulässig. Grundstücksseitig kann ein die Hecke nicht überragender Zaun vorgesehen werden.

5.5. Gestaltung von Werbeanlagen

5.5.1. Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden angebracht werden.

5.5.2. Werbeanlagen dürfen eine Gesamtfläche von 1,5 m^2 je Hausseite nicht überschreiten. Gemessen wird das Rechteck, das die Werbeanlage umschließt.

5.5.3. Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassaden nicht überdecken. Sie dürfen insbesondere:
- die Oberkante der Decke des Erdgeschosses nicht überschreiten,
- nicht über die Traufe hinausragen.

5.5.4. Werbeanlagen als Ausleger dürfen bis zu 0,8 Meter ausladen und 0,20 Meter breit sein. Ihre Fläche darf 1,0 m^2 je Seite nicht überschreiten.

5.5.5. Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sind unzulässig.

5.5.6. Warenautomaten dürfen nur in direkter Verbindung mit einem Gebäude aufgestellt werden.
Pro Haus darf nur ein Warenautomat zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar angebracht werden.

IV. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

6. Örtliche Baumschutzsatzung

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand sowie Hecken unterliegen den Bestimmungen der örtlichen Baumschutzsatzung (Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz des Baumbestandes von 1995).

7. Bauzeitenregelung

Zum Schutz potenziell vorkommender Bodenbrüter muss die Baufeldräumung im Zeitraum vom 16. August bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen.

8. Grundwasserverhältnisse

Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grundwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (ggf. ist auf die Errichtung von Kellergeschossen zu verzichten oder Keller sind mit wasserdichter Wanne zu errichten).

9. Bundeswehr

Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf und im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Schleswig.

10. Ordnungswidrigkeit

Nach § 82 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer gegen die gestalterischen Festsetzungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 10.02.2009, erneuert am 25.09.2014.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.02.2009 und 01.10.2014.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 10.07.2015 bis 24.07.2015 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.07.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Ratsversammlung hat am 28.03.2019 den Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 34 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.04.2019 bis 17.05.2019 während folgender Zeiten: Montag 08:00 bis 15:30 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.04.2019 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eckernfoerde.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 10.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

   Stadt Eckernförde

   L.S.

   Eckernförde, den 01.10.2019 — gez. Jörg Sibbel, Der Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand: 12.06.2019) nachgewiesenen Flurstückgsgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   L.S.

   Eckernförde, den 06.08.2019 — gez. Joachim Helfrich, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Ratsversammlung hat die 2. Änderung des B-Planes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

   Stadt Eckernförde

   L.S.

   Eckernförde, den 01.10.2019 — gez. Jörg Sibbel, Der Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Stadt Eckernförde

    L.S.

    Eckernförde, den 02.10.2019 — gez. Jörg Sibbel, Der Bürgermeister

11. Der Beschluss der 2. Änderung des B-Planes Nr. 34 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.10.2019 in Kraft getreten.

    Stadt Eckernförde

    L.S.

    Eckernförde, den 09.10.2019 — gez. Jörg Sibbel, Der Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohngebiet Grasholz - 2. Bauabschnitt" der Stadt Eckernförde übereinstimmt.
Auf Anfrage beim Bauamt / Abteilung Bauverwaltung kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

ÜBERSICHTSKARTE

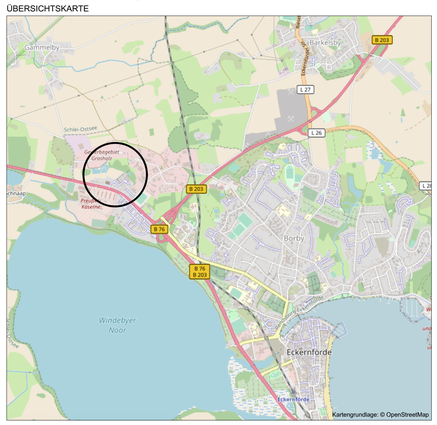

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34, 2. ÄNDERUNG "WOHNGEBIET GRASHOLZ - 2. BAUABSCHNITT"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER FLENSBURGER STRASSE (B76), NORDWESTLICH DER STRASSE GRASHOLZ, SÜDLICH DES HOCHMOORES SOWIE SÜDÖSTLICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 34 "GEWERBEGEBIET NORD"

BEARBEITUNGSPHASE:	PROJEKT-NR.:	PROJEKTBEARBEITER:
SATZUNGSBESCHLUSS	0302515	SCHIBISCH

PLANERGRUPPE
STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Burg 7A I 25524 Itzehoe I 04821.682.80 I post@ac-planergruppe.de I www.ac-planergruppe.de